

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Rates** der Gemeinde Hille am
Donnerstag, 10.07.2025, im großen Sitzungssaal des Rathauses in der Ortschaft Hartum.

Beginn der Sitzung: 18:02 Uhr

Ende der Sitzung: 20:01 Uhr

Anwesend unter dem Vorsitz des **Bürgermeisters Michael Schweiß**
die Ratsmitglieder:

Becker, Heinz
Böhne, Hermann
Borcherding, Hans-Ulrich
Brukamp, Kristian
Budde, Daniel
Buhre, Jutta
Buhrmester, Hermann
Ellermann, Matthias
Gardini, Kirsten
Günther, Burkhard
Habbe, Uwe
Kleimann, Andreas
Lohmann, Mario
Netzel, Nikolaus
Pretzer, Roger
Prothmann, Dirk
Rohlfing, Stephan
Steinkemeier, Bernd
Steuber, Susanne
Südmeier, Holger
Südmeyer, Henning
Thienelt, Hans-Joachim
Tiemann, Rolf
von Behren, Anne Christin
Weber, Volker
Witting, Wolfgang

Entschuldigt fehlen:
Nowak, Patrick
Riechmann, Hans-Dieter
Schäfer, Regine
Volkman, Ludwig

Von der WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG (zu TOP 5):
Langeleh, Lars (Prokurist)

Von der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke (zu TOP 6):
Gubela, Oliver (Leiter des Amtes für Strukturentwicklung)

Von der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (zu TOP 7):
Hüwel, Andre (Prokurist)
Dr. Brunke, Jens (Geschäftsführer der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH)

Von der Verwaltung:
Nobbe, Dietrich
Küchhold, Bernd
Horstmann, Heike
Hildebrandt, Ute
Becker, Katrin

Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Hille haben - wie vorstehend aufgeführt - an dieser Sitzung teilgenommen.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt das Ratsmitglied Jutta Buhre die Tagesordnungspunkte 7 – Beschaffung von drei baugleichen Löschgruppenfahrzeugen für die Standorte der Löschgruppen Eickhorst, Rothenuffeln und den neuen Standort Süd-/Nordhemmern (Ds.-Nr.: 172/2025) und 8 – Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Hille (Ds.-Nr.: 173/2025) in der Abhandlung vorzuziehen und als neue Tagesordnungspunkte 1 und 2 einzugliedern.

Der Bürgermeister bringt diesen Antrag zur Abstimmung.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

Die Reihenfolge der Tagesordnung wird numerisch entsprechend angepasst.

Ratsmitglied Volker Weber nimmt Bezug auf den Tagesordnungspunkt 5 – 14. Änderung Flächennutzungsplan – Sondergebiete Wind (Ds.-Nr.: 204/2025) und beantragt dessen Absetzung.

Der Bürgermeister bringt diesen Antrag zur Abstimmung:

Beratungsergebnis: 2 Stimmen dafür, 24 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung

Darüber hinaus nimmt Herr Weber Bezug einen Antrag seiner Fraktion zum Sperrvermerk für die Wiederbesetzung der demnächst vakanten Stelle der Bauamtsleitung.

Herr Schweiß teilt hierzu mit, dass Personalangelegenheiten – und dabei insbesondere auch Stellenbesetzungsverfahren – in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen. Die Einrichtung eines Sperrvermerkes ist nur über eine Änderung des Stellenplans möglich.

Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten wird wie folgt beraten bzw. beschlossen:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Beschaffung von drei baugleichen Löschgruppenfahrzeugen (LF 10) für die Standorte der Löschgruppen Eickhorst, Rothenuffeln und den neuen Standort Süd-/Nordhemmern

Antrag des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr vom 20.05.2025

Drucksachen-Nr.: 172/2025

Beschluss:

Dem Antrag des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr vom 20.05.2025 über die Beschaffung von drei baugleichen Löschgruppenfahrzeugen (LF 10) wird stattgegeben. Die Beschaffung soll eingeleitet werden. Die erforderlichen Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2025/2026 für das Haushaltsjahr 2026 bereitgestellt.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 2 Enthaltungen

2. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Hille

Drucksachen-Nr.: 173/2025

Beschluss:

1. Der dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Kalkulationsvermerk wird anerkannt und bestätigt.

2. Die dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Hille wird beschlossen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

3. Einwohnerfragestunde

Von der anwesenden Einwohnerschaft werden vielfältige Fragen insbesondere rund um das Thema der Errichtung von Windkraftanlagen gestellt.

4. Bericht der Verwaltung über den Bearbeitungsstand von Ratsbeschlüssen

Katrin Becker gibt einen Bericht zum Bearbeitungsstand der Ratsbeschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung der vom 29.04.2025.

5. 14. Änderung Flächennutzungsplan - Sondergebiete Wind

Drucksachen-Nr.: 204/2025

Herr Langeleh führt zu der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Hille aus. Er greift dabei auch Inhalte aus dem Tagesordnungspunkt 1 „Einwohnerfragestunde“ auf.

Im Nachgang hierzu bietet er darüber hinaus einen persönlichen Austausch an.

6. Neuausrichtung der ÖPNV-Trägerschaft

Drucksachen-Nr.: 198/2025

Herr Gubela führt zu den aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Neuausrichtung der ÖPNV-Trägerschaft aus. Die hierzu verwendete Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

7. Erwerb einer Beteiligung an der WestfalenWIND Strom GmbH durch die Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH & Co. KG

Drucksachen-Nr.: 199/2025

Herr Hüwel informiert zu dem angestrebten Erwerb einer Beteiligung an der WestfalenWIND Strom GmbH durch die Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH & Co. KG aus. Die hierzu verwendete Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Beschluss:

1. Der Rat der Gemeinde Hille stimmt – vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht – der Gründung der Gesellschaft mit dem Arbeitstitel „WWER-Zwischenholding“ GmbH mit einem Stammkapital von bis zu 100.000 € durch die Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH & Co. KG als Alleingesellschafterin zu.
2. Der Rat der Gemeinde Hille stimmt – vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht – dem Erwerb einer Beteiligung in Höhe von bis zu 50,0 % der Anteile an der WestfalenWIND Strom GmbH durch die „WWER-Zwischenholding“ GmbH zu. Hilfsweise stimmt der Rat der Gemeinde Hille zu, dass die Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH & Co. KG die Beteiligung an der WestfalenWIND Strom GmbH unmittelbar erwirbt.
3. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder rechtlichen Gründen Änderungen der Satzung der WestfalenWIND Strom GmbH oder der „WWER-Zwischenholding“ GmbH als notwendig erweisen, erklärt sich der Rat der Gemeinde Hille damit einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt der Satzung nicht verändert wird und kommunalrechtliche Belange nicht betroffen sind.
4. Die Vertreter der Gemeinde Hille in der Gesellschafterversammlung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH (WBG) werden ermächtigt und beauftragt, die Geschäftsführung der WBG zu ermächtigen und zu beauftragen, in der Gesellschafterversammlung der WBG Hille Beteiligungsgesellschaft mbH (WBBG) deren Geschäftsführer zu ermächtigen und zu beauftragen, in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG deren Geschäftsführung zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH & Co. KG den Beschlüssen zur Umsetzung der obigen Ratsbeschlüsse zuzustimmen und insbesondere die Geschäftsführung der Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH & Co. KG zu ermächtigen und zu beauftragen, die hierfür notwendigen Schritte umzusetzen, insbesondere alle erforderlichen Verträge abzuschließen und das Stimmrecht in der zu gründenden „WWER-Zwischenholding“ GmbH entsprechend auszuüben.

Beratungsergebnis: 26 Stimmen dafür, 1 dagegen, 0 Enthaltungen

8. Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - Opt-Out-Regelung

Drucksachen-Nr.: 178/2025

Beschluss:

Die Gemeinde Hille beschließt die Opt-Out-Regelung des § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) und erbringt die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte.

Beratungsergebnis: 26 Stimmen dafür, 1 dagegen, 0 Enthaltungen

9. 1. Änderung und Erweiterung des B-Plan Nr. 42 "Am Spitzenend" Ortschaft Hartum - und 10. Änderung des FNP der Gemeinde Hille im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB

a) Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und von den nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen sowie Stellungnahmen / Gesamtabwägung

b) Beschluss der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plan Nr. 42 als Satzung
c) Beschluss über die Feststellung der 10. Änderung des FNP

Drucksachen-Nr.: 153/2025

Beschluss:

a) Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und von den nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen sowie Stellungnahmen / Gesamtabwägung
Für den Planungs- und Umweltausschuss

(Auf die Beschlussvorschläge der beigefügten Übersicht wird verwiesen.)

(

Für den Rat:

Im Planungs- und Umweltausschuss als zuständigem Fachausschuss wird nach Maßgabe der den jeweiligen Sitzungsvorlagen beigefügten Übersichten über die Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Einzelnen abgestimmt und abgewogen. Sitzungsvorlagen und Übersichten/Stellungnahmen liegen in vollständiger Fassung immer auch dem Rat der Gemeinde vor. In ihrer Gesamtheit handelt es sich bei den abwägungsrelevanten Beschlussabstimmungen des Fachausschusses, und zwar sowohl die gefassten Beschlüsse zu den frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 1 BauGB als auch die Beschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zu der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen um die diesem Satzungsbeschluss der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plan Nr. 42 sowie um die diesem Feststellungsbeschluss zur 10. Änderung des FNP zu Grunde liegende Gesamtabwägung durch den Rat der Gemeinde Hille, die hiermit ausdrücklich bestätigt wird. Alle eingegangenen Stellungnahmen im vorliegenden Bauleitplanverfahren (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) wurden in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Allen vorgelegten Abwägungsvorschlägen wird hiermit zugestimmt.

Beratungsergebnis: 25 Stimmen dafür, 2 dagegen, 0 Enthaltungen

b) Beschluss der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plan Nr. 42 als Satzung

Die 1. Änderung und Erweiterung des B-Plan Nr. 42 "Am Spitzenend" - Ortschaft Hartum -, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 und den textlichen Festsetzungen sowie einer beigefügten Begründung einschließlich einem Umweltbericht gemäß § 2a Ziffer 2 BauGB als Teil II der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Für das Planvorhaben wurde auch ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgestellt. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Beratungsergebnis: 25 Stimmen dafür, 2 dagegen, 0 Enthaltungen

c) Beschluss über die Feststellung der 10. Änderung des FNP

Die 10. Änderung des FNP, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und einer beigefügten Begründung einschließlich eines Umweltberichtes sowie eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird hiermit festgestellt. Diese vorbereitende Bauleitplanung bedarf noch der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 6 Abs. 1 BauGB.

Anschließend ist die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die 10. Änderung des FNP wirksam.

Beratungsergebnis: 25 Stimmen dafür, 2 dagegen, 0 Enthaltungen

10. B-Plan Nr. 97 "Hartumer Biogas + Gewerbegebiet Hartum Südost Teil I und Teil II" i.V.m. 15. Änd. FNP Ortschaft Hartum

b) Aufstellungsbeschluss für den B-Plan

c) Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes

Drucksachen-Nr.: 161/2025

Beschluss:

b) Aufstellungsbeschluss für den B-Plan

Für die Flurstück 514, 520, 249, 524 und **525 (tlw.)** in der Flur 4, in der Gemarkung Hartum ist ein qualifizierter B-Plan aufzustellen. Das Verfahren erhält die Bezeichnung:

B-Plan Nr. 97 „Hartumer Biogas + Gewerbegebiet Hartum Südost Teil II“ i.V.m. 15. FNP Änderung Ortschaft Hartum.

Mit der Aufstellung des B-Plan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet in der Ortschaft Hartum geschaffen werden.

Beratungsergebnis: 26 Stimmen dafür, 1 dagegen, 0 Enthaltungen

c) Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes

Für das ein rd. 6.000 m² große Fläche Gemarkung Hartum, Flur 4, Flurstück 525 (tlw.) ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Ziel der vorbereitenden Bauleitplanung ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche.

Beratungsergebnis: 26 Stimmen dafür, 1 dagegen, 0 Enthaltungen

11. Erweiterung des Flächenpools für die Gemeinde Hille (Ortschaft Holzhausen II) hier: Ergebnis der Abfrage der Eigentümer*innen

Drucksachen-Nr.: 167/2025

Beschluss:

Erweiterung des **Flächenpools** um eine rd. 11.000 m² große Fläche in der Ortschaft Holzhausen II (*Gemarkung Holzhausen II, Flur 4, Flurstücke 111 (tlw.)*).

Beratungsergebnis: Einstimmig, 1 Enthaltung

12. B-Plan Nr. 94 "Gewerbegebiet Osterfeld II" - Ortschaft Hille

a) Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und von den nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen sowie Stellungnahmen / Gesamtabwägung

b) Beschluss des B-Plan Nr. 94 als Satzung

Drucksachen-Nr.: 152/2025

Beschluss:

a) Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und von den nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen sowie Stellungnahmen / Gesamtabwägung

Für den Planungs- und Umweltausschuss:

(Auf die Beschlussvorschläge der beigefügten Übersicht wird verwiesen.)

Für den Rat:

Im Planungs- und Umweltausschuss als zuständigem Fachausschuss wird nach Maßgabe der den jeweiligen Sitzungsvorlagen beigefügten Übersichten über die Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Einzelnen abgestimmt und abgewogen. Sitzungsvorlagen und Übersichten/Stellungnahmen liegen in vollständiger Fassung immer auch dem Rat der Gemeinde vor. In ihrer Gesamtheit handelt es sich bei den abwägungsrelevanten Beschlussabstimmungen des Fachausschusses, und zwar sowohl die gefassten Beschlüsse zu der frühzeitigen Beteiligung- g nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 1 BauGB als auch der Beschluss zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zu der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen um die diesem Satzungsbeschluss zur Aufstellung des B-Plan Nr. 94 zu Grunde liegende Gesamtabwägung durch den Rat der Gemeinde Hille, die hiermit ausdrücklich bestätigt wird. Alle eingegangenen Stellungnahmen im vorliegenden Bauleitplanverfahren wurden in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Allen vorgelegten Abwägungsvorschlägen wird hiermit zugestimmt.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 3 Enthaltungen

b) Beschluss des B-Plan Nr. 94 als Satzung

Der B-Plan Nr. 94 "Gewerbegebiet Osterfeld II" - Ortschaft Hille -, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 und den textlichen Festsetzungen sowie einer beigefügten Begründung einschließlich einem Umweltbericht gemäß § 2a Ziffer 2 BauGB als Teil II der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Für das Planvorhaben wurde auch ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgestellt. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Beratungsergebnis: Einstimmig, 3 Enthaltungen

13. 1. Änderung des B-Plan Nr. 82 "Am Gleisbogen" - Ortschaft Hille

a) Änderungsbeschluss

Drucksachen-Nr.: 194/2025

Beschluss:

a) Änderungsbeschluss

Für die in der beigefügten Planzeichnung gekennzeichnete rd. 20.800 m² große Fläche in der Gemarkung Hille, Flur 21:

Flurstück 217 (Betriebsgelände)

Flurstück 215 (Erschließungsstraße „Gleisbogen“)

Flurstück 213 (Straßenbegleitgrün)

Flurstücke 168 und 169 (Verkehrsfläche / landwirtschaftlicher Weg)

ist eine Änderung des B-Plans beabsichtigt. Das Verfahren erhält die Bezeichnung 1. Änderung des B-Plan Nr. 82 „Am Gleisbogen“ – Ortschaft Hille. Ziel der Änderung ist die Festsetzung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf **mindestens 30 %** (ursprünglich: mindestens 50%) der nutzbaren Dachflächen der baulichen Anlagen auszustatten.

Beratungsergebnis: 24 Stimmen dafür, 3 dagegen, 0 Enthaltungen

14. Bekanntgaben und Anfragen

Bekanntgaben:

Ute Hildebrandt nimmt Bezug auf den Antrag der CDU-Fraktion vom 07.04.2025 hinsichtlich der Installation von bedarfsgesteuerten Schutzblinkern an Fußgängerüberwegen und teilt mit, dass hierzu zwischenzeitlich die eingeforderte Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen (StraßenNRW) eingegangen ist. Die Ausführungen des Straßenbaulastträgers sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Weiterhin teilt Frau Hildebrandt mit, dass hinsichtlich der Anfrage des Ratsmitglieds Burkhard Günther vom 15.05.2025 zur Querungshilfe an der L766 im Bereich des Friedhofes Hartum zwischenzeitlich ebenfalls eine Stellungnahme von StraßenNRW eingegangen ist. Auch diese ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Anfragen:

Ratsmitglied Anne von Behren erkundigt sich nach den Beweggründen für die Splittung der Gemeindestraßen Detzkämper Straße und Buchhorst.

Ute Hildebrandt teilt mit, dass hierzu nach Rücksprache mit der Baubetriebshofleitung eine Rückmeldung folgt.

Ratsmitglied Volker Weber erkundigt sich nach dem aktuellen Stand hinsichtlich des Antrags zur Kraftstoffumstellung.

Michael Schweiß teilt mit, dass hierzu eine Rückmeldung durch die Baubetriebshofleitung erfolgen wird.

Michael Schweiß
Bürgermeister

Katrin Becker
Schriftführerin

Anlagen:

Zu TOP	DS Nr.	Text
2	173/2025	Kalkulationsvermerk / Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Hille
6	198/2025	Präsentation
7	199/2025	Präsentation
13	194/2025	Planzeichnung
14		Stellungnahmen StraßenNRW

Kalkulationsvermerk

Auftraggeberin	Gemeinde Hille Frau Julia Viol-Stuke Am Rathaus 4 32479 Hille
Projekt	Ermittlung der Kostenersatzbeträge für Leistungen der Feuerwehr
Auftragnehmerin	Kommunal Agentur NRW GmbH Cecilienallee 59 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 43077-0 Telefax: 0211 43077-22
Projekt-Nr./Datum	054 24 455 / 20. Mai 2025
Bearbeitung	Ass. iur. Nikolas Brockow



Inhalt

1. Einführung	3
2. Ziel der Kalkulation	3
3. Allgemeines Vorgehen	3
4. Grundsätze der Kalkulation	4
4.1 Übergeordnete Kalkulationsansätze	4
4.2 Einsatz- und Nutzungszeiten	4
4.3 Basisjahre für die Kalkulation	5
4.4 Preissteigerungen	5
4.5 Kalkulatorische Zinsen	6
4.6 Verwaltungskostenzuschlag	6
4.7 Aufwandsentschädigungen	6
5. Kalkulation	7
5.1 5.1 Kostenpositionen: Direkte Kosten	7
5.2 Kostenpositionen: Vorhaltekosten	7
5.3 Kostenpositionen: Nutzungsbedingte Kosten	9
5.4 Kostenpositionen aus Vorhalte- und nutzungsbedingten Kosten	9
5.5 Erlöse	11
6. Fahrzeugstundensätze	11
6.1 Direkte Kosten	11
6.2 Verteilung Gemeinkosten	11
6.3 Einsatzstunden	11
6.4 Fahrzeuggruppen	12
7. Personalstundensätze	12
7.1 Einheitlicher Satz	12
7.2 Einsatzstunden	12
7.3 Stundensatz	12
8. Fortschreibung	13

1. Einführung

Ergänzend zu den Berechnungen ist dieser Kalkulationsvermerk angelegt worden, um die Kalkulation und die dahinterstehenden Ansätze zu verdeutlichen.

Die Kalkulation des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr wird auf Grundlage des BHKG NRW durchgeführt. Die Kommunal Agentur NRW hat die Kalkulation auf Grundlage der von der Kommune bereitgestellten Unterlagen durchgeführt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen ist die Kommune verantwortlich.

Ziel der Kommunal Agentur NRW ist es, ein hohes Maß an Rechtssicherheit bei Kalkulation und Satzung zu erreichen. Alle Ansätze, welche in die Kalkulation einfließen, sind mit der Kommune abgestimmt worden.

2. Ziel der Kalkulation

Ziel der Kalkulation ist die Ermittlung von Kostensätzen, welche in den Satzungstext aufgenommen werden können. Neben einem Personalstundensatz werden aufgabenbezogene Fahrzeugstundensätze (aufgeteilt in Fahrzeuggruppen) kalkuliert.

Der Aufbau der Kalkulation soll eine einfache Fortschreibung in den Folgejahren erlauben.

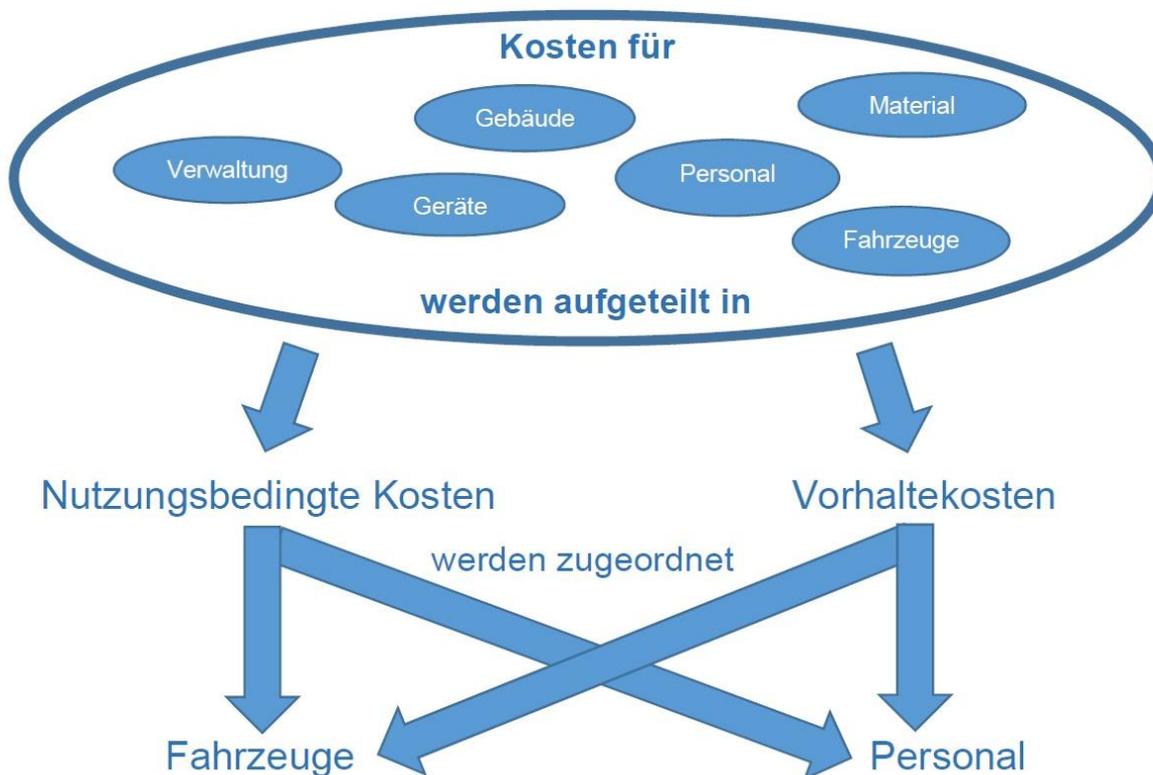
3. Allgemeines Vorgehen

Für die Kalkulation werden alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Feuerwehr anfallen, analysiert. Dabei werden in einem ersten Schritt diejenigen Kosten identifiziert, welche in der Kalkulation berücksichtigt werden dürfen, sog. kostenersatzfähige Kosten. Zu diesen zählen jedoch nicht solche Kosten, die für nicht notwendige Maßnahme anfallen, z. B. Zuschüsse zu Veranstaltungen der Versammlung, vgl. *Schneider*, Kommentar zum BHKG, 9. Auflage, 2016, § 52, Rn. 31.

Nach Aussonderung der nicht kostenersatzfähigen Kosten erfolgt eine Aufteilung der verbleibenden Kosten in Gemeinkosten und Einzelkosten, welche einem Kostenträger (in der Regel einem Fahrzeug oder einem Gerät) direkt zugerechnet werden können.

Die (Gemein-)Kosten werden in einem weiteren Schritt für jede Kostenstelle in Vorhaltekosten und nutzungsbedingte Kosten aufgeteilt.

Nach dieser Zuordnung werden die jeweiligen Nutzungs- bzw. Vorhaltekosten ferner danach aufgeteilt, ob sie eher auf die Fahrzeuge oder das Personal anfallen. Die Verteilung erfolgt zur Minimierung des Aufwandes über eine Quotelung. Sie basiert sowohl auf allgemeinen Erfahrungswerten als auch auf den konkreten Ansätzen der Gemeinde Hille.



4. Grundsätze der Kalkulation

4.1 Übergeordnete Kalkulationsansätze

Die Kalkulation folgt vier übergeordneten Prinzipien:

- a) Rechtssicherheit
- b) Gebührengerechtigkeit
- c) Transparenz/ Verständlichkeit
- d) Verhältnismäßigkeit des Aufwands der Kalkulation

Um eine möglichst hohe Rechtsicherheit zu erreichen, werden stets aktuelle Entscheidungen und Entwicklungen beobachtet und – soweit erforderlich – in der Kalkulation umgesetzt. Zudem wird im Zweifelsfall ein restriktiver Ansatz von Kosten für die Kalkulation gewählt.

Die Gebühren- bzw. Kostengerechtigkeit wird durch eine Mischung von Pauschalen (z. B. Fahrzeuggruppen) und einer durchgehenden Spitzabrechnung von Kosten gegenüber dem Schuldner sichergestellt.

Der transparente Aufbau und die durchgeführten Vereinfachungen führen dazu, dass die Kostenverteilung einfach nachzuvollziehen ist und eine Fortschreibung ermöglicht wird.

Die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zur Erstellung einer Kalkulation erhält im besonderen Maße bei den Vorhaltekosten an Bedeutung. Aufgrund der durchgehenden Verwendung der Jahresstunden (als Teiler somit stets 8.760 Std., in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung, vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.10.1994, Az.: 9 A 780/93; VG Münster, Urteil vom 23.01.2012, Az.: 1 K 1217/11) spielen die Vorhaltekosten nur eine sehr untergeordnete Bedeutung. Bei der Verteilung der Kosten wurde aufgrund der Unverhältnismäßigkeit einer tiefgehenden Datenerfassung (hoher Aufwand) in der Regel auf vereinfachte Verfahren oder auf die Fachkompetenz der Feuerwehr zur Festlegung der Kalkulationsansätze und Kostenverteilung zurückgegriffen.

4.2 Einsatz- und Nutzungszeiten

Bei der Ermittlung und Verteilung der Kosten kann und wird nicht zwischen Einsatzstunden und sonstigen Nutzungen unterschieden. Während die Einsatzstunden (tatsächliche Einsätze) von Feuerwehrfahrzeugen und den beteiligten Feuerwehrleuten detailliert erfasst werden, werden sonstige Nutzungen (Bewegungsfahrten/Übungen) nicht ausreichend dokumentiert. Um einen korrekten Stundensatz zu ermitteln, ist es notwendig, die nutzungsbedingten Kosten auch durch die gesamten Nutzungsstunden zu teilen. In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr sind die Nutzungsstunden als Einsatzstunden mit einem Aufschlag definiert worden. Der Aufschlag berücksichtigt sowohl die qualitative als auch die quantitative Nutzung außerhalb von Einsätzen und wurde auf 20 % festgelegt. Dieser Wert wurde bereits von zahlreichen anderen Kommunen, im Rahmen einer durch die Kommunal Agentur NRW durchgeführten Kalkulationen, bestätigt.

Bei der Berechnung der Einsatzstunden werden Zeiten für z. B. Brandsicherheitswachen nicht herausgenommen. Da Kosten, die hierfür anfallen, auch in der Kalkulation enthalten sind und aufgrund des Aufwandes nicht einzeln herausgerechnet werden, wird quasi eine Gesamtkalkulation aufgestellt; es werden alle relevanten Kosten und Nutzungen erfasst. Insofern können die ermittelten Stundensätze auch für die Abrechnung freiwilliger Leistungen herangezogen werden. In der Satzung kann hierzu ein Gleichlauf zwischen Kostenersatz und Entgelten für freiwillige Leistungen hergestellt werden.

4.3 Basisjahre für die Kalkulation

Im Sinne einer ordnungsgemäßen Kalkulation werden die Daten mit der höchsten Belastbarkeit für die Kalkulation herangezogen. Je nach Kostenposition werden ein dreijähriger Durchschnitt, das letzte Jahr oder der Haushaltansatz des Kalkulationsjahres angesetzt. Welcher Wert herangezogen wurde, ist für jede Position einzeln in der Kalkulation in der Spalte „Datenbasis“ vermerkt.

4.4 Preissteigerungen

Da die Kalkulation auf Basis vorhergehender Perioden eine Abschätzung/ Prognose für eine zukünftige Periode darstellt, ist eine Anpassung der Kosten im Rahmen der allgemein anzu-

nehmenden Preissteigerung vorzunehmen. Diese wird jedoch nicht pauschal auf die Gesamtsumme, sondern für jede einzelne Kostenposition, bei der eine Preissteigerung zu erwarten ist, angesetzt. Alle anderen Positionen werden in der Kalkulation als konstant angenommen.

Ausgehend von einer vereinfachten Preissteigerung von 2 % per anno, nimmt die Kalkulation somit durchschnittlich eine Preissteigerung von 4 % an, da die Kalkulation in der Regel auf einer zwei Jahre alten Datenbasis beruht; Datenbasis (Vorjahr) bis zum Kalkulationsjahr (Folgejahr).

4.5 Kalkulatorische Zinsen

Der Ansatz von Zinsen ist zulässig. Nach Auffassung der Kommunal Agentur NRW ist der Ansatz von kalkulatorischen Zinsen derzeit jedoch kritisch zu bewerten. Somit ist lediglich der Ansatz von tatsächlichen Zinsen möglich. Die Ermittlung der tatsächlichen Zinsen ist mit erheblichem Aufwand verbunden, da keine separate Aufteilung der Kredite nach Haushaltsprodukt vorliegt. Es müssten eine durchschnittliche Fremdkapitalquote aus den nicht zweckgebundenen Krediten errechnet und der durchschnittliche Zinssatz ermittelt werden. Da derzeit nur sehr geringe oder keine Zinsen anfallen und die Bedeutung von Vorhaltekosten für den Kostenersatz sehr gering ist, wurde auf eine Erhebung verzichtet und die Position in der Kalkulation nicht berücksichtigt. Beim Erreichen eines deutlich höheren Zinsniveaus sollte diese Position wieder ergänzt werden.

4.6 Verwaltungskostenzuschlag

Die Verwaltung erbringt zahlreiche Leistungen für die Feuerwehr. Hierzu zählen Beschaffungen, Personalmanagement, Auszahlungen etc. Diese Leistungen verursachen Kosten, welche nicht explizit durch eine Kosten-/ Leistungsrechnung erfasst werden. Wie in anderen Kalkulationen und Bereichen wird ein pauschaler Aufschlag angesetzt. Dieser orientiert sich an den Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt und wird mit 20 % der Gesamtkosten angesetzt.

4.7 Aufwandsentschädigungen

Im Hinblick darauf, dass nur einsatzbezogene Kosten ansatzfähig sind, stellen Aufwandsentschädigungen oder sonstige Zahlungen, die an das Ehrenamt geleistet werden, um die Einsatzbereitschaft und Motivation aufrecht zu erhalten, zumindest eine Grauzone dar. Sie können nicht bzw. zumindest nicht pauschal in eine Kalkulation aufgenommen werden. Hierzu muss genau betrachtet werden, um welche Zahlungen es sich handelt und ob sie nach den allgemeinen Kalkulationsgrundsätzen aufgenommen werden können.

Von Aufwandsentschädigungen iSd. § 22 Abs. 2 BHKG sind sonstige Zahlungen zu unterscheiden, die an das Ehrenamt geleistet werden, um die Einsatzbereitschaft und Motivation aufrecht zu erhalten. Deren Aufnahme in die Kalkulation als notwendige Kosten bewegt sich zumindest in einer rechtlichen Grauzone, so dass aus Gründen der Rechtsicherheit von einer Einstellung dieser Kosten abgeraten wird. Vielmehr ist dazu zu raten nur solche Zahlungen aufzunehmen, denen tatsächliche Aufwände zugrunde liegen, z. B. Fahrtkosten.

5. Kalkulation

5.1 Kostenpositionen: Direkte Kosten

Alle als direkte Kosten identifizierten Kostenpositionen sind den einzelnen Fahrzeugen direkt zugeordnet worden. Bei dieser Zuordnung wurde jeweils unterschieden zwischen Vorhaltekosten und nutzungsbedingten Kosten. Zu den direkten Vorhaltekosten zählen sowohl die Abschreibung als auch die kalkulatorischen Zinsen.

5.2 Kostenpositionen: Vorhaltekosten

Zu den Vorhaltekosten zählen alle Kosten, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft notwendig sind. Grundsätzlich sind für alle Vorhaltekosten bei der Berechnung der Stundensätze die Jahresstunden (8.760 Std.) als Basis anzusetzen. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit und zur Umsetzung der Rechtsprechung in NRW abweichend zu älteren Vorgehensweisen in NRW oder anderen Bundesländern, in denen z. B. Einsatzstunden oder die sog. Handwerkerreglung zum Einsatz kommen.

Sind die Vorhaltekosten nicht eindeutig fahrzeug- oder personalbezogen, sondern fallen anteilig in beiden Posten an, erfolgt eine Aufteilung.

Nachfolgend wird dargestellt, welche Gesichtspunkte in die Verteilung der 100 %igen Vorhaltekosten eingeflossen sind:

Position	Verteilung Personal/Fahrzeuge	Bemerkung
Vorhaltekosten: Gebäude	50/50	Bei freiwilligen Feuerwehren ist keine ständige Besetzung der Feuerwehrgereätehäuser gegeben. Eine Aufteilung der Kosten nach m ² oder ähnlichen Verfahren ist im Rahmen einer Vereinfachung und der geringen Bedeutung für die Gebührensätze verworfen worden.
Vorhaltekosten: AFA Betriebs- und Geschäftsausstattung	50/50	Die Zuständigkeit der Verwaltung über eine hohe Zahl an Mitarbeiter steht einem hohen Anlagevermögen der Fahrzeuge gegenüber.

Sonstige besondere Verwaltungskosten	100/0	Hier geht es um Kosten für die Verpflegung des Personals.
Geschäftsaufwendungen	100/0	Hier geht es um Aufwendung für personalbezogene Dinge.
Mitgliedsbeiträge	100/0	Die Mitgliedsbeiträge werden für das Personal gezahlt.
Post- und Fernmeldegebühren	100/0	Diese Kosten werden nicht für die Fahrzeuge getätigt und daher im Umkehrschluss dem Personal zugeordnet.
Versicherungen	70/30	Auf diesem Buchhaltungskonto werden überwiegend nicht die Versicherungen der KfZ, sondern v.a. die Versicherungen von Gebäuden / Personal abgebildet.
Abschreibungen Fahrzeuge	0/100	Diese Kosten sind rein fahrzeugbezogen.
Abschreibungen Maschinen und Betriebsvorrichtungen	30/70	Diese Kosten fallen überwiegend für Fahrzeuge bzw. Ausrüstung / Beladung der Fahrzeuge an.
Aufwendungen für Fort- und Ausbildung	100/0	Es ist das Personal, das hier fortgebildet wird.

5.3 Kostenpositionen: Nutzungsbedingte Kosten

Nutzungsbedingte Kosten umfassen alle Kosten, die durch eine Nutzung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anfallen.

Reine nutzungsbedingte Kosten, die zu 100 % in diese eingestellt werden, fallen bei Fahrzeugen in der Regel nur als direkte Kosten an. Bei Personal zählen hierzu nur Ersatzleistungen (z. B. Lohnausfallkosten) und Kosten für die Einsatzkräfte vor Ort (z. B. Verpflegung).

Sachkosten (z. B. Ölbindemittel und dessen Entsorgung) zählen auch zu den nutzungsbedingten Kosten, werden jedoch nicht bei der Kalkulation berücksichtigt, da sie dem Verursacher direkt in Rechnung gestellt werden. Dies ist entsprechend in der Satzung abzubilden.

5.4 Kostenpositionen aus Vorhalte- und nutzungsbedingten Kosten

Bei zahlreichen Kostenpositionen kommt es zu einer Mischung von Vorhaltekosten und nutzungsbedingten Kosten. Dies trifft z. B. auf die persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu. Auf der einen Seite fallen Vorhaltekosten an, da die PSA für den Einsatz vorgehalten wird. Auf der anderen Seite fallen nutzungsbedingte Kosten durch Schäden, Reinigung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft an.

Die Positionen, welche beide Kostenformen beinhalten, werden im Folgenden einzeln dargestellt.

Position	Verteilung nicht nutzungsbezogen/nutzungsbezogen	Bemerkung	Verteilung Personal/Fahrzeuge	Bemerkung
Personal-aufwendungen	80/20	Etwa 80 % der Zeit wird für allgemeine Verwaltungstätigkeiten benötigt. 20 % der Verwaltungstätigkeit wird erst aufgrund von Einsätzen erforderlich, z. B. Abrechnung von Kosten.	50/50	Die Verteilung berücksichtigt das Verhältnis von Fahrzeugen und Personal bei Einsätzen, wobei Fahrzeuge doppelt gewertet werden.
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	50/50	Die Vorhalte- (z. B. Wartung) und einsatzbezogenen (z. B. Sprit) Kosten halten sich in etwa die Waage.	0/100	Auf diesem Konto sind die Kosten für das Bundes-Fahrzeug gebucht.
Schadensfälle	0/100	Schadensfälle entstehen bei Einsätzen.	0/100	Schäden entstehen an den Fahrzeugen.

KfZ-Reparatur / Unterhaltung	30/70	Schäden, die eine Sanierung, Reparatur etc. erforderlich machen, treten zum Einen altersbedingt, zum Anderen aber auch – zum überwiegenden Teil – durch Abnutzung im Einsatz auf.	0/100	Hier geht es um die Reparatur / Unterhaltung von KfZ.
Beschaffungen für Festwerte	85/15	Hier geht es um persönliche Schutzausrüstung. Diese muss nur in etwa 15 % der Fälle aufgrund von Einsätzen ausgetauscht werden, i. Ü. standardmäßig z. B. wegen Ablaufs des MHD.	100/0	Personalbezogene Zuordnung
Unterhaltung Bewegliches Vermögen	80/20	Hier geht es überwiegend um die Wartung von z.B. Atemluftflaschen, Gasmessgeräten oder Feuerlöschern.	100/0	Hier geht es um Gegenstände, die nicht zu den Fahrzeugen gehören.
Dienst- und Schutzkleidung	0/100	Die verbuchten Kosten für Dienstkleidung sind allesamt wegen nutzungsbedingter Neubeschaffung angefallen.	100/0	Dienstkleidung wird nur dem Personal zugeordnet.
Interne Verrechnungen Bauhof	50/50	Schäden an Maschinen und Gebäuden, die eine Sanierung, Reparatur etc. durch den Bauhof erforderlich machen treten zum Einen altersbedingt, zum Anderen durch Abnutzung im Einsatz auf.	50/50	Ansatz der Gebäudenutzung
Aufwand für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	35/65	Hier sind einsatzbezogene Kosten wie Lohn- und Verdienstausschlag verbucht, aber zu etwa 35 % auch Kosten der Vorhaltung.	100/0	Personalbezogene Zuordnung

Verwaltungs-kostenzu-schlag	60/40	Abschätzung, mehrheitlich werden Prozesse vorhal-tungsbedingt angestoßen.	100/0	Der Verwaltungskostenzuschlag bezieht sich nach KGSt auf die Personalkosten.
-----------------------------	-------	---	-------	--

5.5 Erlöse

Erlöse sind immer den Vorhaltekosten gegenüberzustellen und werden aufgrund einer fehlenden Einzelaufstellung der Verwendung zu 100 % den Personalkosten zugerechnet. Diese Vereinfachung erfolgt aufgrund der geringen Bedeutung der Vorhaltekosten für die Kalkulation, die sich durch die anzusetzenden Jahresstunden ergibt.

6. Fahrzeugstundensätze

6.1 Direkte Kosten

Die für die einzelnen Fahrzeuge vorliegenden Kosten sind diesen direkt zugerechnet worden. Auch hier wurde zwischen Vorhaltekosten und nutzungsbedingten Kosten unterschieden.

6.2 Verteilung Gemeinkosten

Die für die Fahrzeuge anfallenden Gemeinkosten werden über einen Schlüssel, den sog. Kostenfaktor des Fahrzeuges, verteilt. Der Kostenfaktor des jeweiligen Fahrzeuges wird aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) und den Einsatzstunden eines Fahrzeuges im Verhältnis dieser Faktoren aller Fahrzeuge ermittelt. AHK und Einsatzstunden definieren maßgeblich die Kosten, welche ein Fahrzeug verursacht. Diese zwei Faktoren werden einheitlich gewichtet und zueinander ins Verhältnis gestellt.

6.3 Einsatzstunden

Die Einsatzstunden der Fahrzeuge werden in den Einsatzberichten minutengenau dokumentiert. Aus dieser detaillierten Erfassung sind die Einsatzstunden übernommen worden. Neben den Einsatzstunden werden die Fahrzeuge für sonstige Tätigkeiten genutzt, z. B. Übungen und Überführung. Insgesamt wird qualitativ und quantitativ von einem Einsatzstundenanteil von 80 % ausgegangen, deshalb werden für die Kalkulation nur 80 % der nutzungsbezogenen Kosten angesetzt.

Die Stundensätze eines Fahrzeuges (STF) setzen sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

$$STF = \frac{\text{Summe der Vorhaltekosten}}{\text{Jahresstunden (8.760 Std.)}} + \frac{\text{Summe der einsatzbezogenen Kosten (80 \%)}}{\text{Einsatzstunden}}$$

6.4 Fahrzeuggruppen

Die Fahrzeuge sind in Fahrzeuggruppen aufgeteilt worden. Dabei erfüllen die Fahrzeuge einer Gruppe jeweils eine definierte Aufgabe. Bei Spezialfahrzeugen kann dies dazu führen, dass eine Gruppe lediglich ein Fahrzeug enthält. Die Kostensätze der einzelnen Fahrzeuge werden somit jeweils zu einem Kostensatz pro Fahrzeuggruppe zusammengefasst.

Die Bildung von Fahrzeuggruppen vermindert den Verwaltungsaufwand und sorgt für eine Gleichbehandlung der Verursacher, denn diese zahlen einen einheitlichen Satz und müssen keine erhöhten Kosten tragen, z. B. weil gerade bei ihnen ein reparaturanfälliges oder sehr neues Fahrzeug zum Einsatz gekommen ist. Darüber hinaus sorgt die Bildung von Gruppen dafür, dass Schwankungen der Kostensätze im Zeitverlauf durch eine Mischkalkulation abgemildert werden.

7. Personalstundensätze

7.1 Einheitlicher Satz

Die Kalkulation ermittelt einen einheitlichen Personalstundensatz. Es erfolgt keine Zuordnung von direkten Kosten zu einzelnen Mitgliedern der Feuerwehr. Demnach werden alle Kosten als Gemeinkosten behandelt und dann gleichmäßig auf alle Feuerwehrleute verteilt.

7.2 Einsatzstunden

Die Einsatzstunden der Feuerwehrleute werden in den Einsatzberichten minutengenau dokumentiert. Aus dieser detaillierten Erfassung sind die Einsatzstunden übernommen worden. Jedoch werden für den Stundensatz nicht die Einsatzstunden, sondern die Nutzungsstunden zur Berechnung herangezogen (siehe oben). Die Nutzungsstunden werden aus den Einsatzstunden mit einem 20 %igen Zuschlag ermittelt.

7.3 Stundensatz

Der Stundensatz für das Personal besteht aus zwei Bestandteilen; zum einen aus den Vorhaltekosten, welche unabhängig von Einsätzen anfallen, und zum anderen aus den nutzungsbedingten Kosten, die bei Einsätzen und weiteren Nutzungen anfallen.

Die Vorhaltekosten für das Personal wiederum werden einerseits durch die Anzahl der Feuerwehrleute und ferner durch die Jahresstunden geteilt. Die nutzungsbedingten Kosten werden gleichmäßig auf die Nutzungsstunden verteilt.

Somit ergibt sich bei dem Stundensatz „Personal“ (STP) folgender Berechnungsansatz:

$$STP = \frac{\text{Vorhaltekosten}}{\text{Anzahl Feuerwehrleute} \times \text{Jahresstunden (8.760 Std.)}} + \frac{\text{Summe nutzungsbedingter Kosten}}{\text{Nutzungsstunden}}$$

8. Fortschreibung

Der Gemeinde Hille wird abschließend und ergänzend zu diesem Kalkulationsvermerk ein digitales Kalkulationstool (Excel-Datei) zur Verfügung gestellt. Hierin enthalten sind die Kalkulationsblätter zu den Gemeinkosten, dem Stundensatz Personal und den Stundensätzen der einzelnen Fahrzeuggruppen. Mit diesem Tool kann die jährliche Fortschreibung der Kalkulation in den nächsten Jahren erfolgen.

Grundsätzlich wird empfohlen, die Kalkulation wie in anderen gebührenerhebenden Bereichen jedes Jahr anzupassen. Die Verteilungsansätze von Vorhalte- und nutzungsbezogenen Kosten bzw. die nachfolgende Verteilung auf Personal und Fahrzeuge sollte spätestens alle fünf Jahre überprüft und ggf. angepasst werden.

Kontakt

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 43077-0
Telefax: 0211 43077-22

Ihr Ansprechpartner:

Nikolas Brockow

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Hille vom (...)

Der Rat der Gemeinde Hille hat aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils gültigen Fassung, und des
- § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in der jeweils gültigen Fassung

in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- 1) Die Gemeinde Hille unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- 3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- 1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu

werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung, ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- 3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
 - 4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
 - 5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Hille die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- 1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- 2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-

/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- 3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- 5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- 6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Fahrzeug- und Gerätekosten

- 1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 - 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistung

- 1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 - 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.
- 2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 03.03.2016 außer Kraft.

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hille

Tarifstelle	Leistung	Betrag/€/ ¼ Std.
I.	Personalaufwand (je Einsatzkraft) Ehrenamtliche Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr	8,08
II.	Fahrzeugeinsatz	
	1. Transportfahrzeuge (ELW, KdoW, MTF und ähnliche Fahrzeuge)	9,09
	2. Tanklösch-/Löschgruppenfahrzeuge (LF, HLF, MLF, TLF und vergleichbare Fahrzeuge)	16,88
	3. Gerätewagen (GW)	34,64
	4. Rüstwagen (RW)	14,95
III.	Sachkosten z.B. Schaummittel, Ölbindemittel	In voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis



Für Mobilität in deiner Region.

Organisation der Aufgabenträgerschaft



A U F G A B E N T R Ä G E R S C H A F T

Derzeitige Organisation

- Kreis Minden-Lübbecke ist Aufgabenträger (Stadt Minden für Ortsverkehre) ÖPNV (ÖSPV)
- Kreis und Kommunen sind Gesellschafter der mhv, die operatives Geschäft leistet
- Finanzierung regelt öffentlich-rechlicher Vertrag: Spitzabrechnung
- NWL ist Aufgabenträger SPNV in Westfalen-Lippe
 - Getragen durch fünf Mitgliedsverbände
 - Mitgliedsverbände getragen durch 19 Kreise in Westfalen-Lippe
 - Minden-Lübbecke ist Mitglied im VVOWL
- Kreis und damit kommunale Familie tragen Defizitrisiko im ÖPNV **und** im SPNV

A U F G A B E N T R Ä G E R S C H A F T

Herausforderungen

- mhv läuft am operativen Limit
 - wachsende Komplexität
 - Deutschlandticket und weitere Einnahmeaufteilungen
 - Gesetzgebung und Bürokratieaufbau
 - Ressourcen (v. a. Personal)
- Kreis Herford zieht Aufgaben in eigene Verkehrsgesellschaft und die Kreisverwaltung
- Bisheriges Konstrukt nicht mehr leistungsfähig und strukturell unter Druck
- Höherer Finanzierungsbedarf auch der mhv Geschäftsstelle (unabhängig von Defizit in den Verkehrsverträgen)

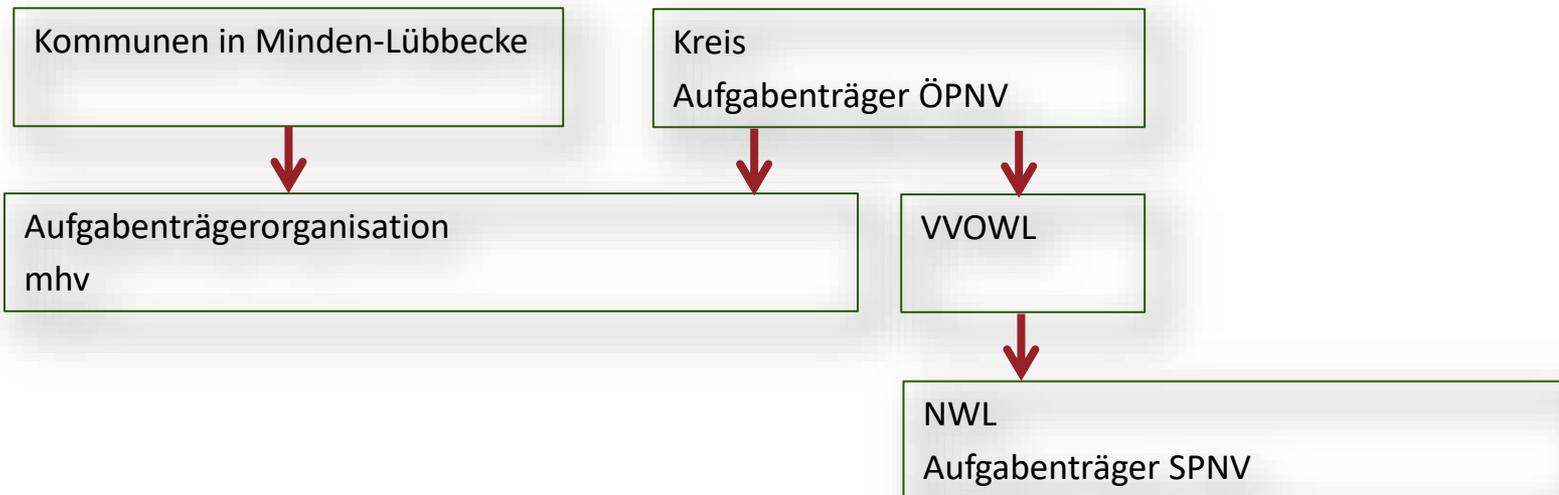
A U F G A B E N T R Ä G E R S C H A F T

Änderungspläne

- Integration des Geschäfts der mhv in den VVOWL
 - Der VVOWL betreibt das Geschäft seit den 90er Jahren für den Kreis Gütersloh
- Handlungsfähigkeit sichern und Unabhängigkeit von den Entscheidungen des Kreises Herford
- OWL-Kooperation sinnvoll
 - Synergien und Skaleneffekte führen mittelfristig zu Einsparungen
 - Know-how Transfer und Kompetenzträgerschaft
 - Änderungen auf Landesebene (s. u.), erfordern Schulterschluss und Politisierung des ÖPNV in der Region
- Gründung von Schiene.NRW beeinflusst Strukturveränderungen auf allen Ebenen der öffentlichen Mobilität

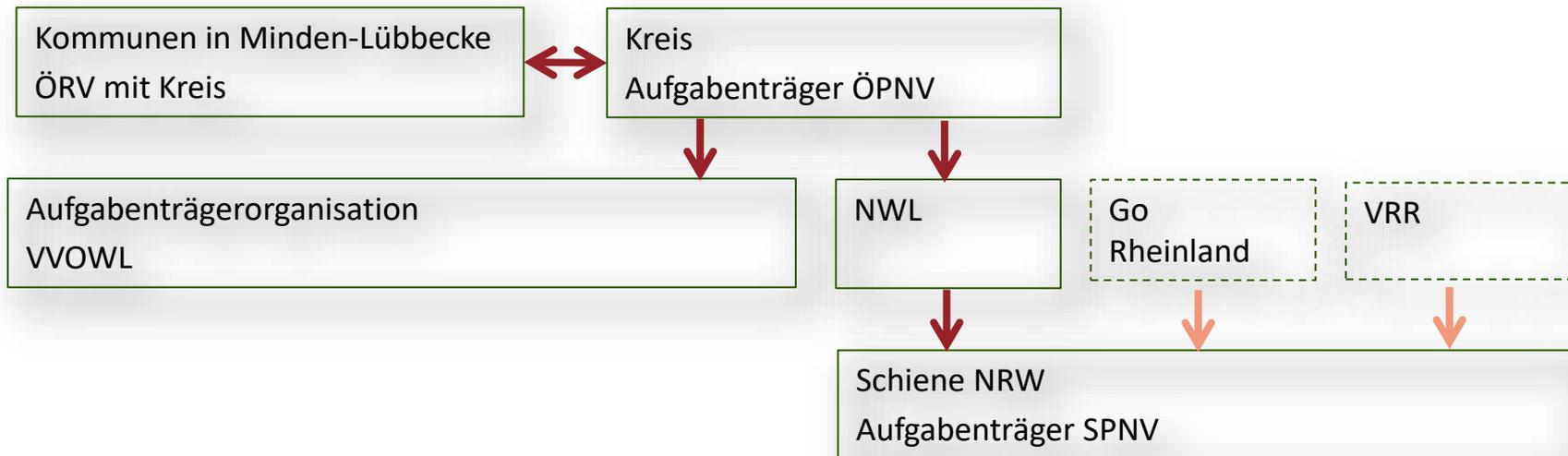
A U F G A B E N T R Ä G E R S C H A F T

Darstellung der organisatorischen Änderungen: derzeit



A U F G A B E N T R Ä G E R S C H A F T

Darstellung der organisatorischen Änderungen: zukünftig



A U F G A B E N T R Ä G E R S C H A F T

Fahrplan Reorganisation: Empfehlung

- Kündigung Gesellschaftervertrag mhv noch in 2025
- Vorbereitung Integration VVOWL 2026
- Beginn der neuen Organisation 2027



Organisation der Aufgabenträgerschaft

Westfalen Weser

TOP 5 Beteiligung an der
WestfalenWIND Strom GmbH

Rat

Hille, 10.07.2025

TOP 5 der Ratssitzung:

Erwerb einer Beteiligung an der WestfalenWIND Strom GmbH durch die Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH & Co. KG

Die Welt im Jahr 2035 als Zielbild

Co-Location-Speicher sorgen für optimierte Einspeisung ins Netz und machen die erzeugte Energie für die Region nutzbar und vermeiden Abregelungen.

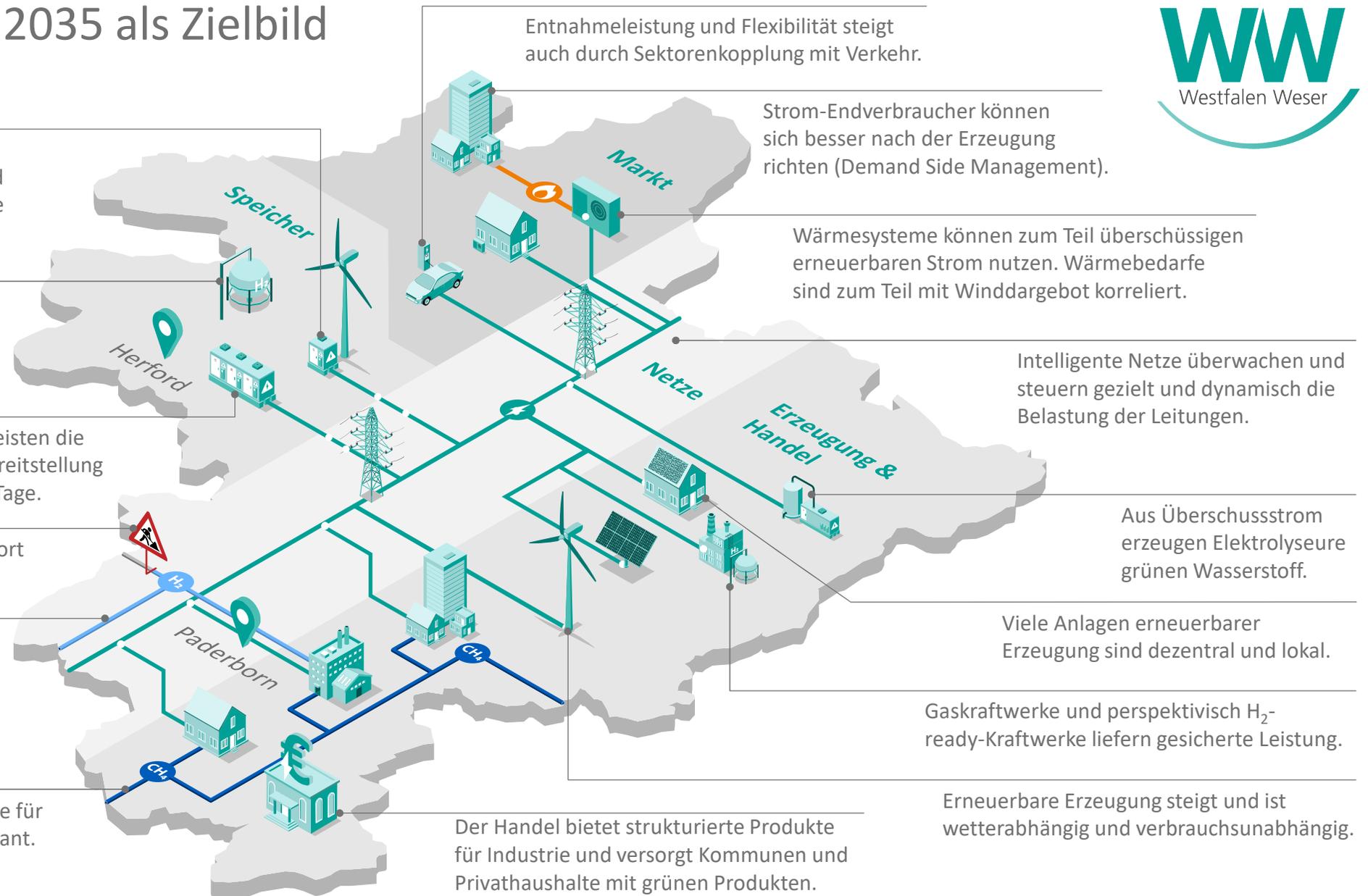
Wasserstoff dient als Langfristspeicher und kann für Industrieprozesse auch Monate später genutzt werden.

Effiziente Batteriespeicher gewährleisten die Versorgungssicherheit mit Strombereitstellung zur richtigen Zeit über Stunden bis Tage.

Lokal werden Gasnetze zum Transport von Wasserstoff umgewidmet.

Erste Industriekunden werden über einen Anschluss an den Backbone mit Wasserstoff versorgt.

Erdgas bleibt als Brückentechnologie für Industrie und Gebäudewärme relevant.



Entnahmeleistung und Flexibilität steigt auch durch Sektorenkopplung mit Verkehr.

Strom-Endverbraucher können sich besser nach der Erzeugung richten (Demand Side Management).

Wärmesysteme können zum Teil überschüssigen erneuerbaren Strom nutzen. Wärmebedarfe sind zum Teil mit Windangebot korreliert.

Intelligente Netze überwachen und steuern gezielt und dynamisch die Belastung der Leitungen.

Aus Überschussstrom erzeugen Elektrolyseure grünen Wasserstoff.

Viele Anlagen erneuerbarer Erzeugung sind dezentral und lokal.

Gaskraftwerke und perspektivisch H₂-ready-Kraftwerke liefern gesicherte Leistung.

Erneuerbare Erzeugung steigt und ist wetterabhängig und verbrauchsunabhängig.

Der Handel bietet strukturierte Produkte für Industrie und versorgt Kommunen und Privathaushalte mit grünen Produkten.

Geschäftsfelder der Westfalen Weser



EE-Erzeugung / Handel



Projektierung, Bau und Betrieb von EEG-Anlagen

Kaufmännische und technische Betriebsführung

Vermarktung von EEG-Strom

H₂-Kraftwerk Kirch Lengern

H₂-Erzeugung Lichtenau

Speicher



Projektierung, Bau und Betrieb von Großspeichern

Kaufmännische und technische Betriebsführungen

Vermarktung von Speicherleistung und Stromhandel

Netzgeschäft



Netzausbau für Energiewende

Digitalisierung Prozesse

Kostenmanagement und regulatorische Optimierung

Markt



Wärme

PV (Non-Commodity)

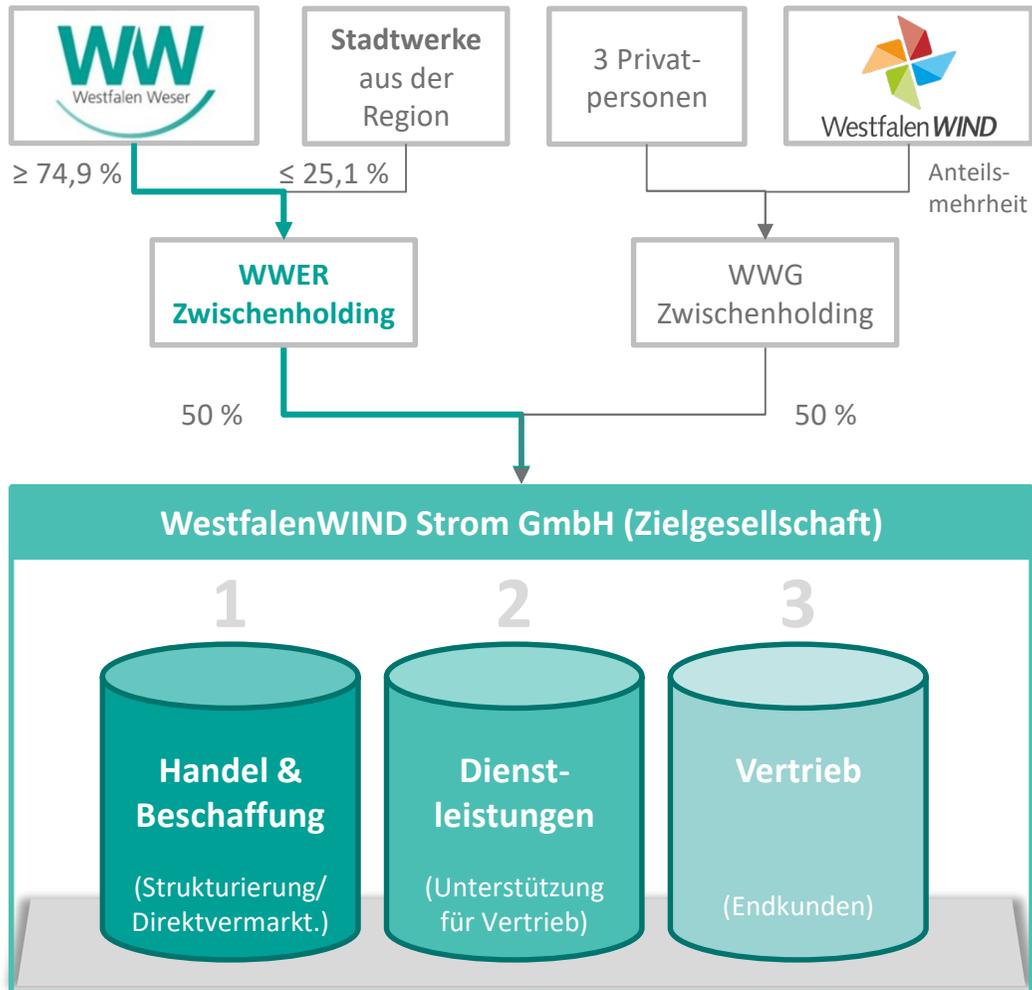
Energielösungen

Netzbauleistungen

Straßenbeleuchtung

Ladeinfrastruktur

Erwerb einer Beteiligung an der WestfalenWIND Strom GmbH durch die Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH & Co. KG



Ausgangslage

- Westfalen Weser entwickelt sich entsprechend der von den Anteilseignern im März 2025 beschlossenen **Strategie 2035** zunehmend zum ganzheitlichen Manager regionaler Energiesysteme und damit zu einem **sektorenübergreifenden Energielösungsanbieter**
- Nach Einstieg in regionale Erzeugung von Grünstrom sowie Entwicklung erster Batteriespeicher-Vorhaben strebt Westfalen Weser nun die **Komplettierung ihres Leistungsportfolios** an

Zielsetzung der Kooperation

- **Besetzen der Wertschöpfungsstufen Beschaffung und Strukturierung** von Strom-Produkten sowie deren **Handel und Vertrieb** gemeinsam mit erfahrener Partner aus der Region mit klarem Fokus auf Wachstum
- **Regionale Nutzung von Grünstrom** aus der Region sowie ganzheitliche Nutzung von **Chancen aus sektorübergreifenden Energielösungen**

Ausgestaltung des Gemeinschaftsunternehmens

- **schneller Markteintritt** durch Kooperation mit erfahrener Partner
- Zwischenholding ermöglicht künftig **Beteiligung von Stadtwerken**

Beteiligungsweg fördert Wachstumsentwicklung der Zielgesellschaft durch Bereitstellung von Eigenkapital



Einzahlung ins
Eigenkapital



Bestehender
Geschäftsbetrieb

50:50

Beteiligungserwerb im Wege der Kapitalerhöhung

- Beteiligung von Westfalen Weser im Wege einer **Kapitalerhöhung bei der WWS** – mittelbar über die zu gründende WWER-Zwischenholding
- Kaufpreis in Form einer **EK-Einlage in Höhe von rd. 16 Mio. €** („Einlagebetrag“) bei der Zielgesellschaft, an der Westfalen Weser sodann mit 50 % der Anteile beteiligt ist
- Ermittlung des Einlagebetrags auf Grundlage einer **objektiven und im Zuge der Due Diligence validierten Unternehmensbewertung** durch Beratungsgesellschaft BDO

Motive für die Wahl des Beteiligungswegs

- Kapitalerhöhung führt zu **deutlich verbesserter EK-Ausstattung und Bonität** der Zielgesellschaft – Verwendung insbes. für:
 - strategische Förderung der operativen Geschäfts- und Wachstumsentwicklungen
 - weiteren Aufbau und die Entwicklung der Bereiche Energiebeschaffung & -handel bzw. vertriebsunterstützende Dienstleistungen verwendet

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



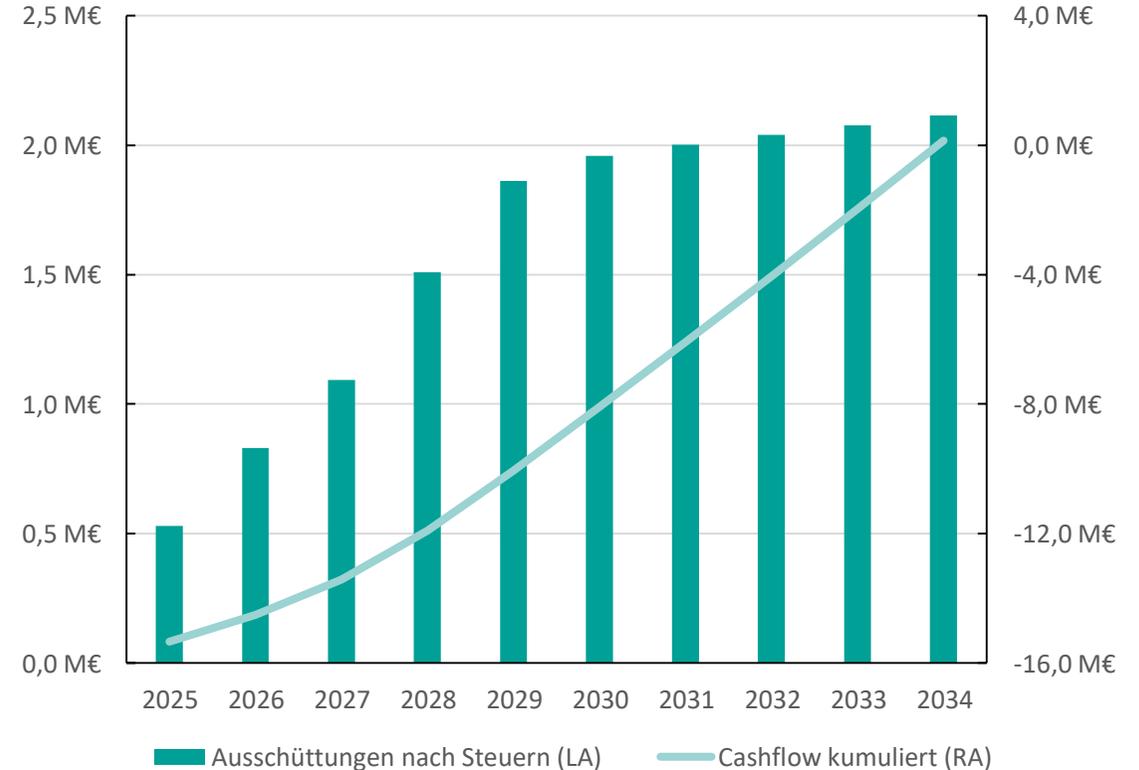
Rendite und Refinanzierungszeitraum wesentlich durch Kapitaleinlage und Wachstumsgeschwindigkeit geprägt



Eckpunkte Wirtschaftlichkeit

- **Wertermittlung für Beteiligung:** Unternehmenswert bei rd. 14,8 Mio. €, zzgl. Sachanlagen und Net Cash Positionen ergibt sich ein Gesamtwert von **15,9 Mio. €**
- Erwerb 50 %-Anteil am Joint Venture erfolgt vollständig durch Kapitalerhöhung – Einzahlung 15,9 Mio. € von WWER in die Kapitalrücklage des Joint Venture
- **Amortisationszeit von rund 10 Jahren** (bei unterstellter Vollausschüttung der Ergebnisse)
- Über den Planungszeitraum wird eine durchschnittliche **Ausschüttungsrendite von rd. 10 %** erwartet

Cashflow aus Sicht der WW*

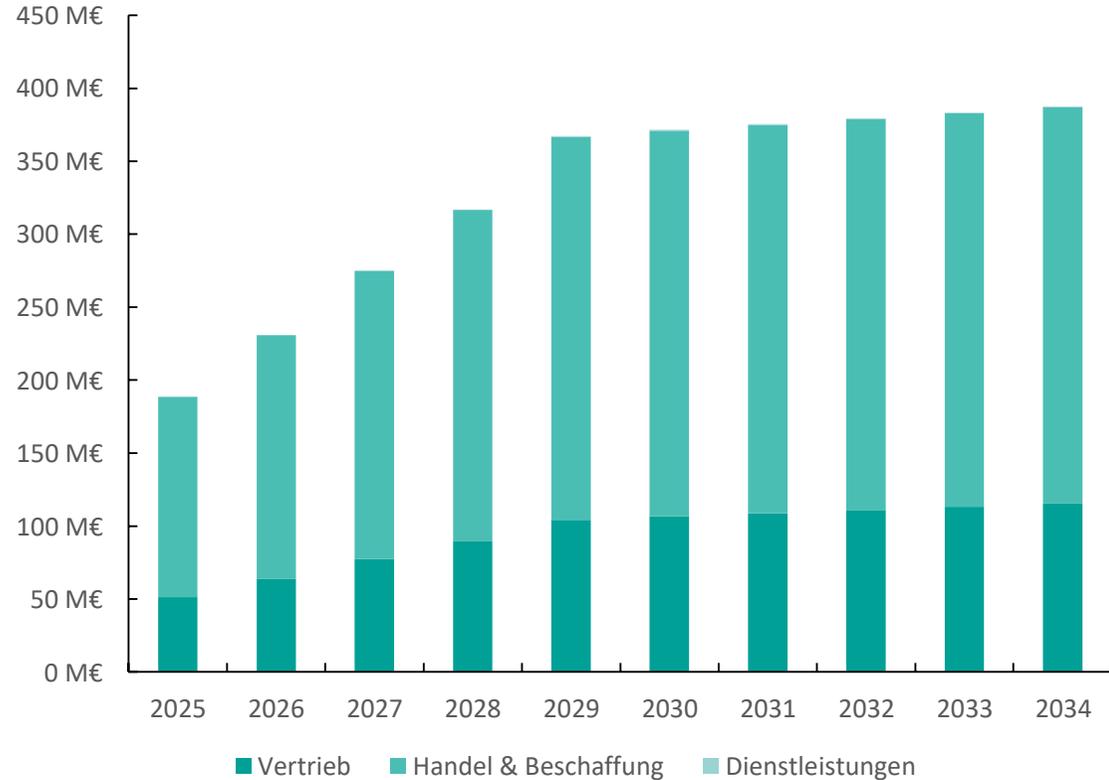


* Basierend auf aktuellem Stand Gemeinschaftsplanung (nach vollständiger Due Diligence) Ausschüttung nach Steuern, bezogen auf 50% der Unternehmensanteile; aus Vereinfachungsgründen wird Phasengleichheit von Ergebnis und Ausschüttung unterstellt

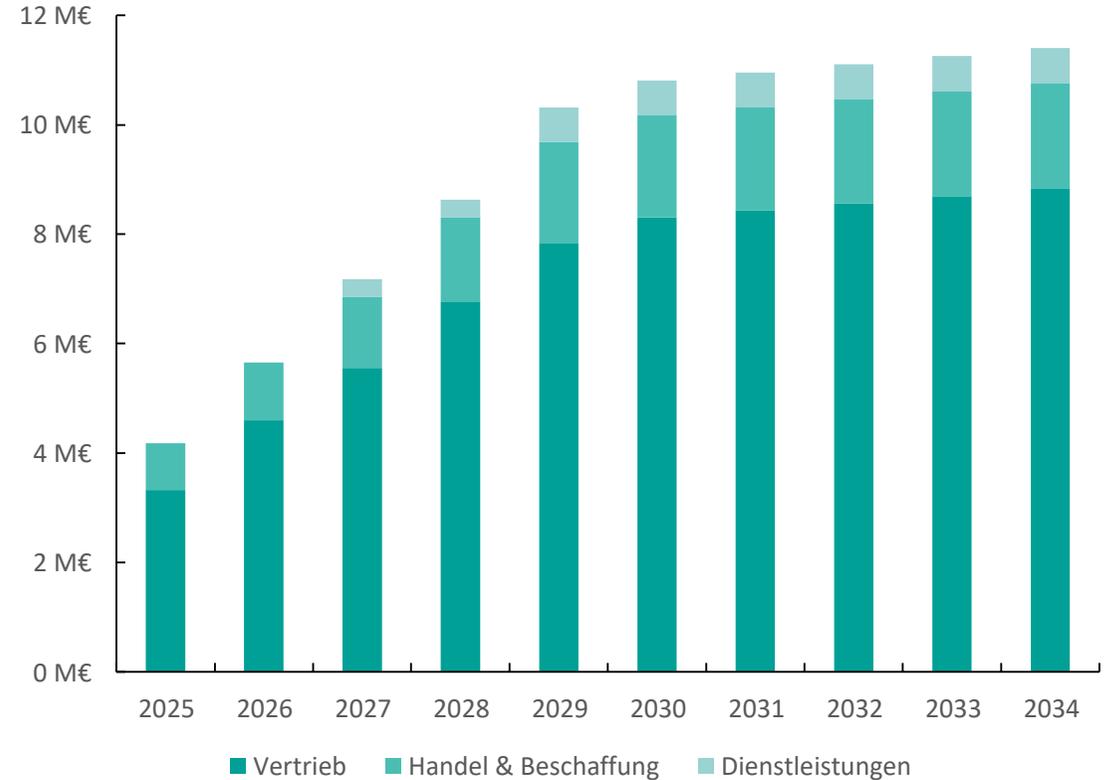
Umsatz des Joint Ventures folgt starkem Wachstum und schafft Volumen für Skalierung, Prozesseffizienz und mittelfristige Margenoptimierung



Umsatz* nach den Bereichen



Rohmarge* nach den Bereichen



* Basierend auf aktuellem Stand Gemeinschaftsplanung (nach vollständiger Due Diligence)

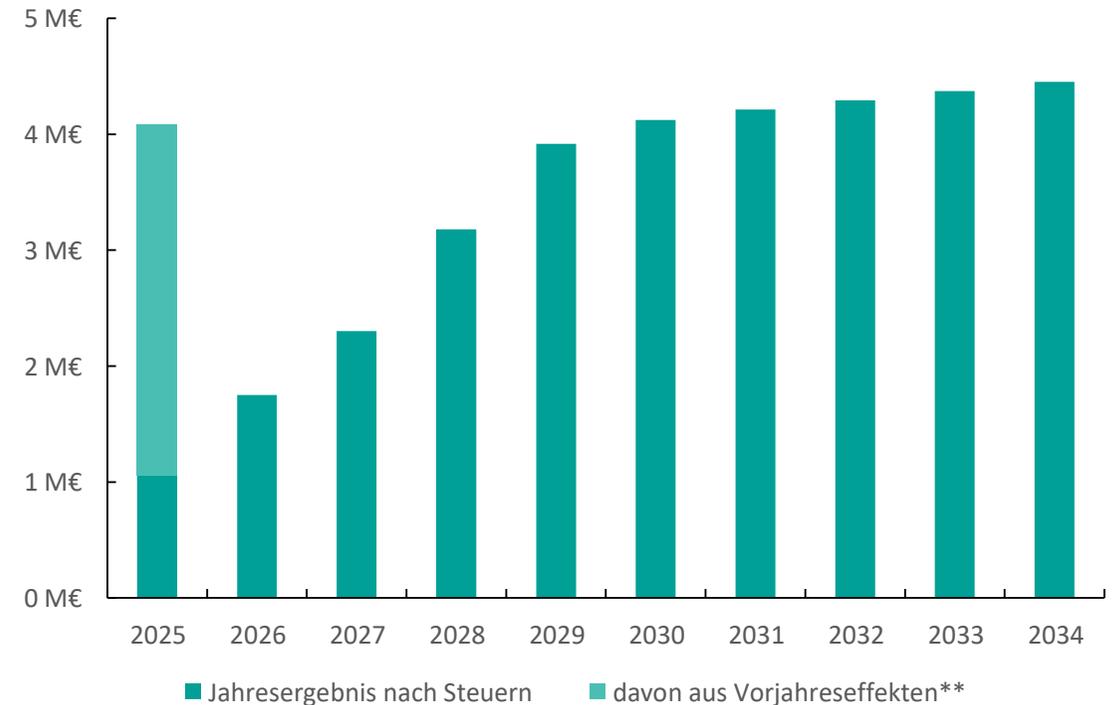
Ergebnisse folgen ebenfalls dem hohen Wachstum – mittelfristig attraktive Renditen erzielbar



Eckpunkte Wirtschaftlichkeit

- 2026 bis 2029 hohe Wachstumsraten
- ab 2030 durch Marktsättigung planerisch moderates Wachstum unterstellt – Stabilisierung des Ergebnisses auf hohem Niveau
- Ergebnisbeiträge i.W. aus Vertriebsbereich – zunehmend im Zeitablauf auch aus Handel und Beschaffung
- Ergebniswachstum im Planungszeitraum auf rd. 4 Mio. € (durchschnittlich rd. 3,3 Mio. €)

Indikatives Jahresergebnis* des Joint Ventures



* Basierend auf aktuellem Stand Gemeinschaftsplanung (nach vollständiger Due Diligence), Ergebnis bezogen auf 100% der Unternehmensanteile

** den Altgesellschaftern zustehend

Projekt „DIAMANT“ bietet schnelle Komplettierung des WW-Leistungsportfolios mit einem adäquaten Chancen- und Risikoprofil



Chancen

- Direkter und schneller Zugriff auf Know-how der Wertschöpfungsstufen Vertrieb und Handel – Reduzierung des Markteintrittsrisikos
- Direkter Zugriff auf erneuerbare Erzeugungsanlagen der WestfalenWIND-Gruppe (Direktvermarktung und PPA)
- Passgenauigkeit der Zielgesellschaft; u.a. auch bzgl. Regionalität und Nachhaltigkeit
- Reputationseffekte durch Beteiligung der WW sowie Kooperation mit Stadtwerken führen zu schnellerem Kundenwachstum
- Komplettierung des WW-Leistungsspektrum; unterstützt WW bei der Entwicklung zum führenden Energielösungsanbieter der Region
- Realisierung von Kostendegression durch Skaleneffekte in Prozessen und Systemen



Risiken

- Wachstums- und Margenrealisierung im Endkundenvertrieb und in Handel & Beschaffung unter den Erwartungen
- Adressatenausfall in Direktvermarktung/Handel
- Prozessrisiken in Direktvermarktung/Handel
- Ausbau des Risikomanagements erforderlich
- Notwendige Professionalisierung des Handelsbereiches über direkten Börsenzugang bedarf zusätzlicher Sicherungsmechanismen (Margening-System)
- Handelssysteme sind für derzeitigen Bestand zu teuer
- Forderungsausfall im marktüblichen Umfang

Projekt DIAMANT: Erneuerung Grundsatzbeschluss auf Basis „Full Scope-DD“ im Mai und anschließender Start der Ratsbefassungen in NRW



Vorbereitungs- und Anbahnungsphase

abgeschlossen

Letter of Intent (LOI) unterzeichnet

- Vorläufige **Bewertung** samt Prämissen/Kriterien
- Skizzierung **Transaktionsweg**
- Skizzierung künftige **Zielstruktur & Governance**
- Vereinbarung **Exklusivität & Wettbewerbsverbot**



Unternehmensprüfung (Due Diligence)

abgeschlossen

Due Diligence-Phase (DD)

- Intensive Prüfung der steuerlichen, rechtlichen und kaufmännischen Gegebenheiten der Zielgesellschaft
- **Abschluss der Red Flag Due Diligence** | Ende Februar 2025
- **Grundsatzbeschlussfassung** | 05. März 2025
- **Abschluss der vollständigen DD** | 09. Mai 2025 – keine Show Stopper identifiziert
- **Erneuerung Grundsatzbeschlussfassung** | 21. Mai 2025



Vertragsverhandlung & -unterzeichnung (Signing) sowie Vollzug (Closing)

Vertragsunterzeichnung/ Vollzug

- Vertragsverhandlung & **Signing** | **Ende Mai 2025**
- **Start der Gremienläufe** (Ratsbefassung) | **Juni 2025**
- **Closing** nach Ratsbefassung, GV-Beschluss, Gründung beider Zwischenholdings | **Oktober 2025**



Sehr geehrte Frau Hildebrandt,

Sie hatten um eine Stellungnahme zum Antrag der CDU auf Einrichtung von Schutzblinkern an sämtlichen Fußgängerüberwegen in Hille gebeten.

Ich kann Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Schutz blinker werden in der Regel an signalisierten Fußgängerquerungen eingesetzt, an denen sich in der Vergangenheit Konflikte zwischen abbiegenden Fahrzeugen und querenden Fußgängern ergeben haben, da offenbar der Vorrang der Fußgänger - bei Grünfreigabe der entsprechenden Fußgängerfurt - nicht erkannt wurde.

Die RiLSA trifft dazu folgenden Aussage „*Hilfssignale sollten nur sparsam verwendet werden, um den Warneffekt des gelben Blinklichts nicht durch zu häufige Anwendung abzunutzen, und auch nur dann, wenn die erforderliche Warnung auf andere Weise nicht deutlich genug gegeben werden kann.*“

Die zur Diskussion gestellte Installation von Schutzblinkern mit Anforderungstaster an FGÜ ist in den technischen Regelwerken so nicht vorgesehen.

Der Schutz blinker an einer signalisierten Furt ist während der Grünfreigabe der Furt und auch für die Dauer der Räumzeit aktiv.

Dieses Prinzip kann nicht auf Fußgängerüberwege übertragen werden, da an Fußgängerüberwegen Fußgänger grundsätzlich Vorrang vor dem Verkehr auf der Fahrbahn haben.

Es ist nicht vorgesehen, dass Fußgänger hier zunächst eine Freigabe anfordern.

Die vorgeschlagene Lösung würde daher voraussichtlich wenig Akzeptanz bei Fußgängern finden und bei allen Verkehrsteilnehmern Unsicherheit in Bezug auf die Vorrangregelung – insbesondere bei nicht aktivem Hilfssignal – auslösen.

Konflikte an FGÜ deuten in der Regel auf Probleme hinsichtlich der Erkennbarkeit oder Sichtbeziehungen hin.

Bei Unfällen sollte daher zunächst sichergestellt werden, dass die Sicht auf die Nebenanlagen frei ist und der Überweg ausreichend früh und eindeutig erkennbar ist, um hier gegebenenfalls reagieren und Fußgängern Vorrang gewähren zu können.

Gerade deshalb ist es wichtig, dass Verkehrsteilnehmer im Bereich von Fußgängerüberwegen ein vorausschauendes Verhalten an den Tag legen.

Dazu sollte der fahrende Verkehr die Nebenanlagen aufmerksam beobachten und Querungswillige Blickkontakt aufnehmen.

Gemäß der uns vorliegenden Auswertung polizeilich erfasster Unfälle ist die Unfalllage an Fußgängerüberwegen in Hille im maßgeblichen Betrachtungszeitraum der letzten drei Jahre absolut unauffällig.

Insgesamt sehe ich hier daher aktuell keinen konkreten Verbesserungsbedarf.

Die vorgeschlagene Installation von Schutzblinkern mit Anforderungstaster wird in jedem Fall nicht durch die aktuellen technischen Regelwerke abgedeckt und ist in Hinblick auf Verkehrssicherheitsaspekte kritisch zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

XXX

Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
Stapenhorststraße 119
33615 Bielefeld

Sehr geehrte Frau Meinert,

mit unten stehender Nachricht hatten Sie um eine Einschätzung der verkehrlichen Situation an der Mittelinsel an der L 766 „Mindener Straße“ zwischen „Alter Schulweg“ und Friedhof gebeten. Die Mittelinsel befindet sich in der Ortsdurchfahrt Hartum, d.h. die zulässige Höchstgeschwindigkeit liegt in dem Bereich bei 50 km/h.

Die Mittelinsel entspricht hinsichtlich Maßen und Ausstattung den Vorgaben.

Lediglich die Leitplatten auf den Inselköpfen könnten ggf. – nach Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde – entfernt werden. In Ortsdurchfahrten besteht aufgrund der geringeren Fahrgeschwindigkeiten kein zwingendes Erfordernis die Leitplatten anzubringen. Durch eine Entfernung kann allerdings die Sichtbarkeit von auf der Mittelinsel stehenden Kindern verbessert werden.

Innerorts sollten die Leitplatten erhalten bleiben, wenn sich gezeigt hat, dass die Inselköpfe regelmäßig überfahren werden.

Aus der Unfallauswertung der letzten Jahre lassen sich keine Rückschlüsse dahingehend ziehen. Ebenfalls sind in den letzten drei Jahren keine Unfälle mit Fußgängern an der Querungshilfe erfasst worden.

Die Sichtbeziehungen zwischen Fußgängern und Kfz-Verkehr sind ausreichend. Hier wäre allerdings aus meiner Sicht kritisch anzumerken, dass auf dem am Beginn der OD rechtsseitig gelegenen Parkstreifen abgestellte Fahrzeuge, die sich auf vom Friedhof kommende Fußgänger an der Querungsstelle verdecken können.

Weitere Sicherheitsdefizite konnte ich hier nicht feststellen, gegebenenfalls müsste die Eingabe aus dem Rat noch einmal konkretisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

XXX

Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
Stapenhorststraße 119
33615 Bielefeld